

Bericht über die Tätigkeit als Trusted Flagger

Bundesverband Onlinehandel e.V. (BVOH)

Bericht nach Art. 22 Abs. 3 Digital Services Act

Berichtszeitraum	02.06.2025 bis 24.06.2026
Datenbasis	116 erfasste Datensätze aus der TF-Datenbank
Zeitraum	13.08.2025 bis 24.06.2026
Datenstand der Auswertung	25.06.2026
Als TF-Meldungen gezählt	Status „Meldung eingereicht“ oder „Abgeschlossen“
Bearbeitete Fälle	Status „Meldung eingereicht“, „Abgeschlossen“ oder „Nicht eingereicht“

Hinweis zur Datenbasis: Der Bericht berücksichtigt alle bis zum Auswertungsstichtag 24.06.2026 in der TF-Datenbank erfassten und ausgewerteten Vorgänge. Die Bewertung „rechtswidrige Relevanz“ bezeichnet die interne Einschätzung, dass ein Fall hinreichend rechtlich relevant und meldefähig ist; sie ersetzt keine gerichtliche Feststellung der Rechtswidrigkeit.

Inhalt

1. Zusammenfassung
2. Rechtsgrundlage und Berichtspflichten
3. Zertifizierter Tätigkeitsumfang des BVOH
4. Arbeitsweise und Prüfverfahren
5. Meldungen, Plattformmaßnahmen und Ergebnisse
6. Allgemeine Erfahrungen und strukturelle Beobachtungen
7. Verfahren zur Sicherung der Unabhängigkeit
8. Quellen und Datengrundlage

1. Zusammenfassung

Der Bundesverband Onlinehandel e.V. (BVOH) wurde am 02.06.2025 durch den Digital Services Coordinator in der Bundesnetzagentur als vertrauenswürdiger Hinweisgeber nach Art. 22 Abs. 2 DSA anerkannt. Die öffentliche Bekanntmachung der Bundesnetzagentur nennt als Schwerpunkt des BVOH gewerblichen Rechtsschutz und unlauteren Wettbewerb, insbesondere auf Online-Marktplätzen.

Im ausgewerteten CSV-Export sind 116 Fälle erfasst. Davon sind 114 Fälle nach der in diesem Bericht verwendeten Statuslogik bereits bearbeitet. 107 Fälle wurden als meldefähig bewertet und an Online-Plattformen übermittelt beziehungsweise abgeschlossen. Das entspricht 93,9 % der bearbeiteten Fälle und 92,2 % aller erfassten Datensätze.

Bei den 107 TF-Meldungen entfallen 99 Meldungen auf Amazon und 8 Meldungen auf eBay. Weitere Dienste erscheinen im Datenbestand nur als Vorgänge, die im ausgewerteten Statusstand nicht als TF-Meldungen klassifiziert wurden.

Der Ergebnisstand zeigt 49 vollständig erfolgreiche, 11 teilweise erfolgreiche, 22 Fälle mit eingeleiteter Untersuchung, 12 nicht erfolgreiche und 13 offene beziehungsweise noch nicht abgeschlossene Ergebnisse. Betrachtet man nur die 72 abschließend als erfolgreich, teilweise erfolgreich oder nicht erfolgreich erfassten Fälle, waren 60 Fälle vollständig oder teilweise erfolgreich (83,3 %).

Für die Ergebnisbewertung bedeutet „erfolgreich“, dass das gemeldete Angebot vollständig entfernt beziehungsweise nicht mehr abrufbar war oder dass der beanstandete Fehler nach der Plattformreaktion beseitigt war. „Teilweise erfolgreich“ bedeutet demgegenüber keine vollständige Abhilfe, sondern eine erkennbare, aber unvollständige Maßnahme: insbesondere eine nur vorübergehende Offline-Stellung, eine teilweise Änderung mit anschließender erneuter Online-Stellung trotz fortbestehender Mängel oder eine Plattformreaktion, nach der der Sachverhalt wegen nicht eindeutig angenommener Rechtswidrigkeit zunächst weiter beobachtet wurde.

Im Berichtszeitraum zeigte sich, dass ein erheblicher Teil der praktischen Arbeit nicht allein in der rechtlichen Prüfung der Hinweise liegt, sondern in der Überführung der Fälle in heterogene plattformspezifische Meldekanäle. Wiederkehrende praktische Schwierigkeiten betrafen insbesondere die strukturierte Beweisübermittlung, die eindeutige Zuordnung zu Verkäufern bei Mehrfachanbieter-Angeboten, standardisierte Plattformantworten und uneinheitliche Entscheidungen bei vergleichbaren Sachverhalten.

2. Rechtsgrundlage und Berichtspflichten

Art. 22 Abs. 1 DSA verpflichtet Anbieter von Online-Plattformen, die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, damit Meldungen von Trusted Flaggers in ihrem ausgewiesenen Fachgebiet vorrangig behandelt, unverzüglich bearbeitet und einer Entscheidung zugeführt werden.

Nach Art. 22 Abs. 2 DSA setzt die Anerkennung als Trusted Flagger besondere Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte, Unabhängigkeit von Anbietern von Online-Plattformen sowie sorgfältiges, genaues und objektives Tätigwerden voraus.

Art. 22 Abs. 3 DSA verpflichtet Trusted Flagger, mindestens einmal jährlich leicht verständliche und ausführliche Berichte über die nach Art. 16 DSA eingereichten Meldungen zu veröffentlichen. Der Bericht muss mindestens die Anzahl der Meldungen nach Identität des Hostingdiensteanbieters, die Art der gemeldeten mutmaßlich rechtswidrigen Inhalte und die vom Anbieter ergriffenen Maßnahmen enthalten. Außerdem sind die Verfahren zur Sicherung der Unabhängigkeit zu erläutern; personenbezogene Daten dürfen nicht enthalten sein.

Die Bundesnetzagentur beschreibt die Berichtspflicht entsprechend als Tätigkeitsbericht mit Informationen über gemeldete Inhalte, betroffene Plattformen und die von diesen ergriffenen Maßnahmen. Sie hebt außerdem hervor, dass Trusted Flagger und DSC selbst keine Inhalte entfernen oder Löschungen anordnen; die Entscheidung über Maßnahmen trifft die jeweilige Plattform beziehungsweise im Streitfall letztlich die zuständigen Gerichte.

Die Europäische Kommission hat am 29.05.2026 Entwurfsleitlinien zu Trusted Flaggers veröffentlicht und eine gezielte Konsultation hierzu eröffnet. Da diese Leitlinien bei Erstellung dieses Berichts noch nicht final sind, werden sie nur ergänzend berücksichtigt.

Pflicht / Erwartung	Umsetzung in diesem Bericht
Anzahl der Meldungen	Auswertung der Fälle mit Status „Meldung eingereicht“ oder „Abgeschlossen“.
Art des mutmaßlich rechtswidrigen Inhalts	Auswertung des Felds „Grund“; Mehrfachnennungen werden offengelegt.
Betroffene Plattformen / Anbieter	Auswertung des Felds „Marktplatz“, mit Normalisierung von „Ebay“ zu „eBay“.
Von Plattformen mitgeteilte Maßnahmen / Ergebnisstand	Auswertung des Felds „Ergebnis“; zusätzlich werden die Ergebnisbegriffe in Abschnitt 5.4 konkret definiert und die dokumentierten Maßnahmen für Amazon und eBay individuell beschrieben. „Untersuchung eingeleitet“ bleibt Zwischenstand und wird nicht als abschließender Erfolg gewertet.
Unabhängigkeit	Beschreibung organisatorischer, finanzieller und prüfungsbezogener Sicherungsmechanismen.
Personenbezogene Daten	Der öffentliche Bericht enthält nur aggregierte Daten und keine Einzelfall-URLs, Namen, Bestellnummern, E-Mail-Adressen oder personenbezogenen Screenshots.

3. Zertifizierter Tätigkeitsumfang des BVOH

Die Meldetätigkeit des BVOH betrifft rechtswidrige oder mutmaßlich rechtswidrige Inhalte im E-Commerce-Kontext, vor allem auf Online-Marktplätzen. Die Zertifizierung ist auf den im Bescheid benannten Tätigkeitsumfang und auf Anbieter von Online-Plattformen im Sinne des DSA beschränkt.

Zu den im Bericht berücksichtigten Fallgruppen zählen insbesondere Angebote mit Bezug zu Produktsicherheit und Produktkonformität, irreführende Produkt- oder Werbeaussagen, fehlende oder unzureichende Sicherheits- und Kennzeichnungsinformationen, WEEE-bezogene Pflichtangaben sowie sonstige Rechtsverstöße im Onlinehandel. Der Datenbestand enthält außerdem einzelne Hinweise, die nach Prüfung nicht als TF-Meldung eingereicht wurden, etwa weil sie außerhalb des relevanten Meldebereichs lagen oder die rechtliche Relevanz im konkreten Stadium nicht hinreichend tragfähig war.

Die tatsächlich übermittelten beziehungsweise abgeschlossenen TF-Meldungen im ausgewerteten Datenbestand richteten sich ausschließlich an Amazon und eBay. Dies beschreibt die praktische Meldetätigkeit im ausgewerteten Zeitraum und ist nicht als inhaltliche Beschränkung des zertifizierten Tätigkeitsumfangs zu verstehen.

Zertifizierte Tätigkeitsbereiche / Fallgruppen:

- Verstöße gegen geistiges Eigentum und andere gewerbliche Rechte, insbesondere Urheberrecht, Geschmacksmuster, Patente und Marken;
- gefälschte Produkte;
- unechte Konten, unechte Inserate und unechte Nutzerbewertungen;
- Nachahmung oder unerlaubtes Übernehmen von Konten;
- unsichere und/oder illegale Produkte;
- unzureichende Informationen über Händler;
- illegales Angebot regulierter Waren und Dienstleistungen, insbesondere im Gesundheitsbereich;
- Verkauf nicht konformer Produkte, etwa gefährliches Spielzeug.

4. Arbeitsweise und Prüfverfahren

Die Tätigkeit des BVOH ist rein hinweisbasiert. Eingehende Hinweise werden nicht ungeprüft an Plattformen weitergeleitet, sondern zunächst erfasst, rechtlich eingeordnet und anhand der verfügbaren Angebots- und Beleglage geprüft.

Grundlage der Bewertung sind insbesondere die vom Hinweisgeber übermittelten Angaben, Fotos, Screenshots, Produktunterlagen und sonstigen Belege sowie die öffentlich einsehbaren Angebotsinformationen. Ergibt sich der Rechtsverstoß bereits aus dem Angebot selbst, kann eine Meldung ohne zusätzliche Beweisanforderung möglich sein. Soweit die Rechtsverletzung nicht ohne Weiteres aus dem Angebot hervorgeht, werden ergänzende Informationen oder Nachweise angefordert.

Die Prüfung erfolgt einzelfallbezogen. Maßgeblich ist, ob die Meldung hinreichend präzise, nachvollziehbar und rechtlich tragfähig ist. Fälle, die lediglich AGB-Verstöße ohne erkennbaren Rechtswidrigkeitsbezug betreffen oder außerhalb des zertifizierten Tätigkeitsbereichs liegen, werden nicht als TF-Meldung weitergeleitet.

Schritt	Verfahrensschritt	Beschreibung
1	Eingang und Erfassung	Zuordnung zu Marktplatz, Produkt-URL, ASIN/Artikelnummer und Eingangsdatum.
2	Vorprüfung	Prüfung, ob der Sachverhalt grundsätzlich in den zertifizierten Tätigkeitsbereich fällt.
3	Angebotsprüfung	Bewertung öffentlich sichtbarer Angebotsinhalte und vorhandener Pflichtinformationen.
4	Belegprüfung	Sichtung vorhandener Belege; bei Bedarf Nachforderung zusätzlicher Unterlagen.
5	Juristische Bewertung	Einzelfallbezogene rechtliche Prüfung nach den Anforderungen sorgfältiger, genauer und objektiver Meldetätigkeit.
6	Meldung an Plattform	Einreichung über den jeweils vorgesehenen TF- oder Notice-and-Action-Kanal.
7	Nachverfolgung	Dokumentation von Reaktion, Ergebnisstand, etwaiger Erinnerung und gegebenenfalls Dispute/Beschwerde.
8	Abschluss / Dokumentation	Ablage des Ergebnisstands in der TF-Datenbank; aggregierte Auswertung ohne personenbezogene Daten.

5. Meldungen, Plattformmaßnahmen und Ergebnisse

5.1 Auswertungslogik und Ergebnisübersicht

Die folgenden Auswertungen beruhen auf der internen Meldedatenbank des BVOH. Die Auswertung erfolgt anhand der in der TF-Datenbank geführten Status- und Ergebnisfelder.

Die im Zertifizierungsbescheid verlangte Ergebnisübersicht wird aus diesen Feldern abgeleitet.

Als TF-Meldungen werden Datensätze mit dem Status „Meldung eingereicht“ oder „Abgeschlossen“ gezählt. Als bearbeitete Fälle werden zusätzlich Datensätze mit dem Status „Nicht eingereicht“ berücksichtigt. Datensätze mit leerem Status oder dem Status „In Prüfung“ werden als nicht abschließend geprüft behandelt.

Kennzahl	Anzahl	Quote / Erläuterung
Erfasste Fälle insgesamt	116	100,0 %
Bearbeitete Fälle	114	98,3 % aller erfassten Fälle
Noch in Prüfung / ohne finalen Status	2	1,7 % aller erfassten Fälle
Als meldefähig bewertet / TF-Meldung eingereicht oder abgeschlossen	107	93,9 % der bearbeiteten Fälle; 92,2 % aller erfassten Fälle
Nicht eingereicht	7	6,1 % der bearbeiteten Fälle
TF-Meldungen mit eingetragendem Ergebnis oder Zwischenstand	94	87,9 % der TF-Meldungen
Vollständig oder teilweise erfolgreich	60	83,3 % der abschließend als erfolgreich/teilweise erfolgreich/nicht erfolgreich erfassten Fälle

5.2 Status der erfassten Fälle

Status laut Datenbank	Anzahl	Anteil an allen erfassten Fällen
Meldung eingereicht	87	75,0 %
Abgeschlossen	20	17,2 %
Nicht eingereicht	7	6,0 %
In Prüfung	1	0,9 %
nicht erfasst	1	0,9 %

5.3 Meldungen nach Plattformen

Plattform	TF-Meldungen	Anteil an TF-Meldungen
Amazon	99	92,5 %
eBay	8	7,5 %

Die tatsächlichen TF-Meldungen im ausgewerteten Datenbestand wurden gegenüber Amazon und eBay eingereicht oder abgeschlossen. Einzelne andere Dienste sind in der Datenbank vorhanden, wurden im ausgewerteten Statusstand aber nicht als TF-Meldungen klassifiziert.

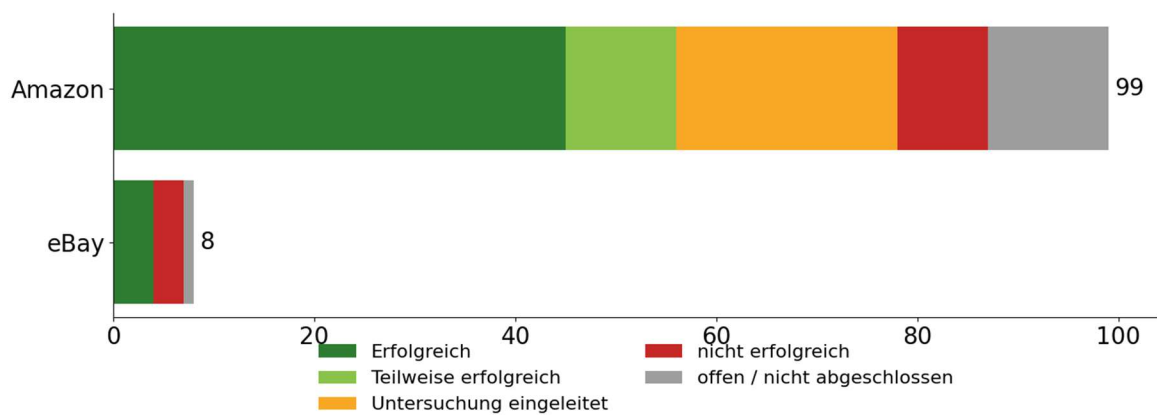


Abb. 1: TF-Meldungen nach Plattform und Ergebnisstand. Datenbasis: CSV-Export der TF-Datenbank, Datenstand 25.06.2026.

5.4 Von Plattformen mitgeteilte Maßnahmen / Ergebnisstand

Ergebnis / Stand laut Datenbank	TF-Meldungen	Anteil an TF-Meldungen
Erfolgreich	49	45,8 %
Teilweise erfolgreich	11	10,3 %
Untersuchung eingeleitet	22	20,6 %
nicht erfolgreich	12	11,2 %
offen / nicht abgeschlossen	13	12,1 %

Die nachfolgenden Kategorien beschreiben den dokumentierten Ergebnisstand der jeweiligen Plattformreaktion. Soweit eine Plattform keine konkrete Maßnahme benennt,

beruht die Einstufung ergänzend auf der dokumentierten Nachprüfung des Angebots durch den BVOH. Eine rechtliche Feststellung durch den BVOH ist damit nicht verbunden. „Untersuchung eingeleitet“ wird weiterhin als Zwischenstand, nicht als abschließender Erfolg gewertet; „offen / nicht abgeschlossen“ umfasst Fälle, zu denen zum Auswertungstichtag keine abschließende oder hinreichend überprüfbare Plattformreaktion dokumentiert war.

Einordnung der Ergebnisbegriffe:

Erfolgreich: Das gemeldete Angebot wurde vollständig entfernt, deaktiviert oder war nicht mehr abrufbar; alternativ wurde der konkret gemeldete Fehler vollständig beseitigt, etwa durch Korrektur oder Entfernung der beanstandeten Angabe. Ein weiterhin abrufbares, aber korrigiertes Angebot kann daher ebenfalls als erfolgreich gelten.

Teilweise erfolgreich: Es lag eine erkennbare Plattformreaktion oder Angebotsänderung vor, aber keine vollständige Abhilfe. Erfasst sind insbesondere Fälle, in denen ein Angebot zeitweise offline war, teilweise geändert und anschließend wieder online gestellt wurde, aus Sicht des BVOH aber weiterhin fehlerhaft blieb. Ebenfalls erfasst sind Fälle, in denen die Plattform den Fehler nicht für eindeutig genug für eine sofortige Entfernung hielt, aber eine weitere Beobachtung oder Prüfung des Angebots ankündigte beziehungsweise erkennen ließ.

Untersuchung eingeleitet: Die Plattform hat eine interne Prüfung, Untersuchung oder weitere Bearbeitung eingeleitet. Diese Kategorie wird als Zwischenstand geführt und nicht in die Erfolgsquote der abschließend bewerteten Fälle einbezogen.

Nicht erfolgreich / offen: „Nicht erfolgreich“ wird verwendet, wenn keine Entfernung, Korrektur oder sonstige nachvollziehbare Abhilfe dokumentiert war. „Offen / nicht abgeschlossen“ wird verwendet, wenn zum Auswertungstichtag noch keine abschließende Plattformreaktion oder keine hinreichend überprüfbare Angebotsänderung vorlag.

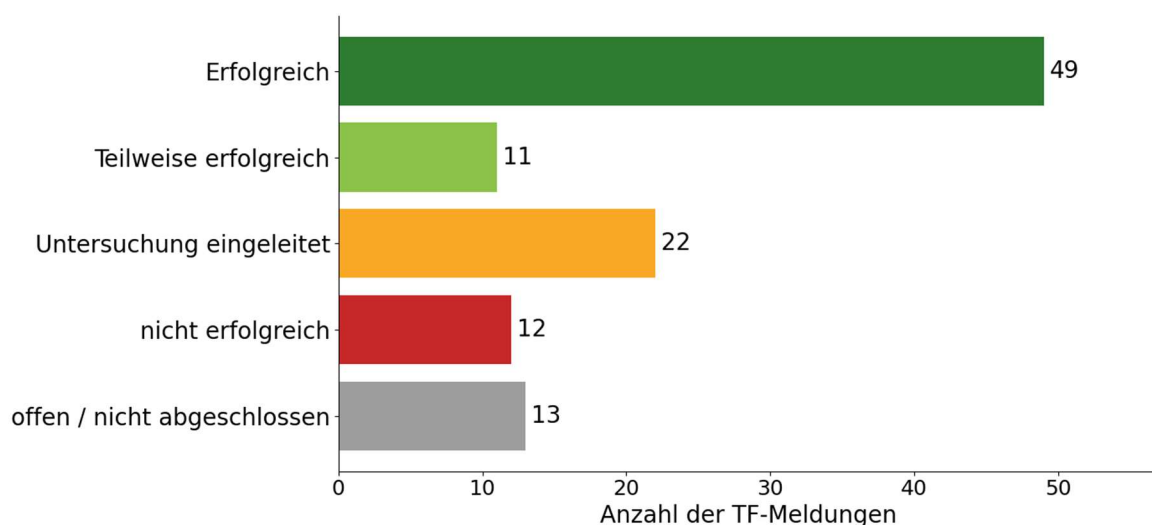


Abb. 2: Plattformreaktionen und Ergebnisstand der TF-Meldungen. „Untersuchung eingeleitet“ ist als Zwischenstand ausgewiesen.

Plattform	TF-Meld.	Erfolg	Teil-Erfolg	Untersuchung	Nicht erfolgreich	Offen
Amazon	99	45	11	22	9	12
eBay	8	4	0	0	3	1
Gesamt	107	49	11	22	12	13

Plattformbezogene Einordnung der Maßnahmen:

Amazon: Bei Amazon verteilt sich die Dokumentation auf alle Ergebnisgruppen. Die als erfolgreich gezählten Fälle betreffen die vollständige Entfernung oder Deaktivierung eines Angebots beziehungsweise die Beseitigung des beanstandeten Fehlers. Die als teilweise erfolgreich gezählten Amazon-Fälle betreffen nur teilweise Abhilfe, vorübergehende Offline-Stellung, erneute Online-Stellung trotz fortbestehender Beanstandung oder eine angekündigte beziehungsweise erkennbare Beobachtung ohne abschließende Löschung. Daneben sind 22 Fälle als „Untersuchung eingeleitet“, 9 als nicht erfolgreich und 12 als offen / nicht abgeschlossen dokumentiert.

eBay: Bei eBay sind im ausgewerteten Datenbestand keine Teil-Erfolge und keine Fälle mit dem Zwischenstand „Untersuchung eingeleitet“ erfasst. Die erfolgreichen eBay-Fälle wurden als Entfernung beziehungsweise Nichtabrufbarkeit der konkret gemeldeten Artikelseite dokumentiert. In den nicht erfolgreichen eBay-Fällen war zum Auswertungstichtag keine für den BVOH nachvollziehbare Entfernung, Korrektur oder sonstige Abhilfe dokumentiert, bzw. wurde von Ebay mitgeteilt, dass man keinen Fehler erkennen könnte.

5.5 Art der gemeldeten mutmaßlich rechtswidrigen Inhalte

Die Auswertung der Art der gemeldeten Inhalte beruht auf dem Feld „Grund“. Mehrfachnennungen sind möglich; die Summe der Nennungen kann deshalb die Zahl der TF-Meldungen übersteigen.

Airtable-Kategorie „Grund“	Nennungen bei TF-Meldungen	Anteil an TF-Meldungen	Hinweis
Produkt gefährlich	51	47,7 %	Gefährliche oder mutmaßlich nicht verkehrsfähige Produkte / Sicherheitsrisiken.
Irreführende Angaben	33	30,8 %	Irreführende Produkt-, Sicherheits-, Werbe- oder Konformitätsangaben.
Sonstiges	31	29,0 %	Sammelkategorie; umfasst u. a. Kennzeichnungs-, Informations- und sonstige Compliance-Verstöße.
Fehlende Sicherheitshinweise	19	17,8 %	Fehlende oder unzureichende Warn- und Sicherheitshinweise.
Fehlende WEEE	15	14,0 %	Fehlende oder unzureichende WEEE-/ElektroG-bezogene Angaben.

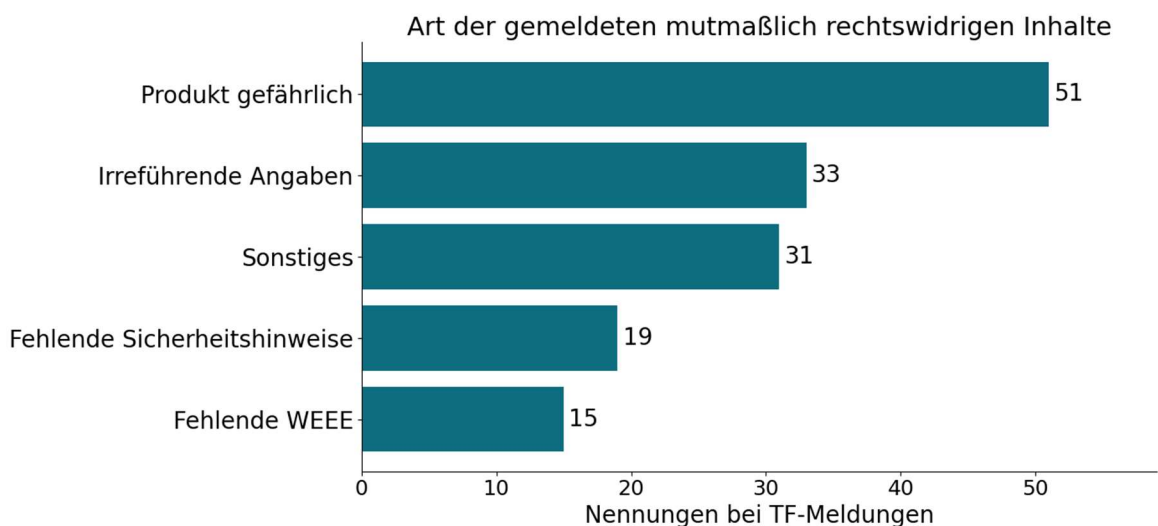


Abb. 3: Nennungen der Kategorie „Grund“ bei TF-Meldungen. Mehrfachnennungen möglich.

5.6 Dispute- und Beschwerdeverfahren

Kennzahl	Anzahl
TF-Meldungen mit markiertem Dispute/Beschwerdeverfahren	17
Davon erfolgreich	4
Davon teilweise erfolgreich	8
Davon nicht erfolgreich	2
Davon offen / nicht abgeschlossen	3

6. Allgemeine Erfahrungen und strukturelle Beobachtungen

Die strukturellen Beobachtungen werden im Folgenden plattformindividuell dargestellt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Datenbestand im Berichtszeitraum deutlich überwiegend Amazon betrifft (99 TF-Meldungen) und eBay mit 8 TF-Meldungen nur in kleinerem Umfang vertreten ist. Die Ausführungen beruhen auf der TF-Datenbank, der dokumentierten Plattformkommunikation und der anschließenden Angebotsprüfung durch den BVOH.

6.1 Amazon

Amazon war im Berichtszeitraum die mit Abstand am häufigsten adressierte Plattform. Die dokumentierten Reaktionen waren heterogen: 45 Fälle wurden als erfolgreich, 11 als teilweise erfolgreich, 22 als „Untersuchung eingeleitet“, 9 als nicht erfolgreich und 12 als offen / nicht abgeschlossen erfasst. Als Maßnahmen wurden insbesondere die vollständige Entfernung oder Deaktivierung eines Angebots, die Korrektur beanstandeter Angebotsbestandteile, die Einleitung einer Prüfung, eine weitere Beobachtung des Angebots oder keine beziehungsweise keine für den BVOH nachvollziehbare abschließende Maßnahme dokumentiert.

Amazon – ASIN- und Mehrfachanbieter-Struktur: Eine besondere praktische Schwierigkeit bestand bei Produktdetailseiten mit mehreren Verkäufern. Dort musste präzise abgegrenzt werden, ob der beanstandete Rechtsverstoß die Produktdetailseite als solche oder das Angebot eines bestimmten Verkäufers betrifft. Der BVOH hat den Meldeprozess in der Folge konkretisiert und – soweit verfügbar – zusätzliche Zuordnungsmerkmale wie Order-ID, Verkäuferseite oder konkrete Angebotsbeziehungsweise Seller-Bezüge dokumentiert.

Amazon – teilweise erfolgreiche Fälle: Teilweise erfolgreiche Amazon-Fälle wurden nicht als vollständige Abhilfe bewertet. Diese Kategorie erfasst insbesondere Fälle, in denen ein Angebot zunächst offline war oder geändert wurde, später aber wieder online erschien

und nach der Nachprüfung weiterhin fehlerhaft war, sowie Fälle, in denen Amazon den gemeldeten Fehler nicht als eindeutig genug für eine sofortige Entfernung bewertete, aber eine Beobachtung oder weitere Prüfung des Angebots erkennen ließ. Konkret heißt es plattformseitig: „Auf Grundlage der von Ihnen bereitgestellten Informationen werden wir die gemeldeten Inhalte/Produkte nicht sofort ändern oder entfernen. Wir werden die Sicherheitssignale für die gemeldeten Inhalte/Produkte weiterhin überwachen und behalten uns weitere Maßnahmen vor.“

Amazon – standardisierte Antworten und Beweisübermittlung: Standardisierte Antworten oder Folgeprüfungen ließen nicht immer eindeutig erkennen, ob eine Entfernung, eine bloße Prüfung, eine weitere Beobachtung oder eine Ablehnung gemeint war. Außerdem waren Nachweise, Screenshots, Produktunterlagen oder ergänzende rechtliche Begründungen nicht übermittelbar. Mögliche Nachweise, die in den Meldungen benannt waren, hat die Plattform nicht angefordert. Der BVOH dokumentiert die Belege daher intern und fasst Meldungen so präzise wie möglich zusammen; bei unklaren Entscheidungen werden Dispute oder Beschwerdeschritte gesondert dokumentiert.

6.2 eBay

Bei eBay sind im Datenbestand 8 TF-Meldungen dokumentiert. Davon wurden 4 als erfolgreich, als nicht erfolgreich und 1 als offen / nicht abgeschlossen erfasst; Teil-Erfolge und Untersuchungs-Zwischenstände sind für eBay im ausgewerteten Datenbestand nicht vorhanden. Die erfolgreichen eBay-Fälle wurden im Bericht als erfolgreiche Plattformmaßnahme erfasst, wenn die konkret gemeldete Artikelseite entfernt oder nicht mehr abrufbar war.

Die nicht erfolgreichen eBay-Fälle wurden entsprechend nicht als Abhilfe gewertet, wenn zum Auswertungstichtag keine Entfernung, keine Korrektur und keine sonstige für den BVOH nachvollziehbare Maßnahme dokumentiert war oder seitens der Plattform erklärt wurde, dass die Maßnahme abgeschlossen sei. Die eBay-Meldungen waren auf konkrete Artikelseiten bezogen; deshalb wird der Ergebnisstand hier eng an der Entfernung, Nichtabrufbarkeit oder fortbestehenden Abrufbarkeit der gemeldeten Artikelseite dokumentiert. Wegen der geringeren Fallzahl werden die eBay-Erfahrungen zurückhaltend bewertet; belastbare strukturelle Aussagen lassen sich hieraus nur begrenzt ableiten. Schwierig ist einzig, dass die Kommunikation seitens der Plattform gegenüber dem BVOH als Trusted Flagger auf Chinesisch erfolgt und auch die Beschwerdemöglichkeit zu einem Formular in chinesischer Sprache führt. Hier wurde seitens der Plattform schon eine Änderung angekündigt.

6.3 Nachverfolgung und Konsistenz von Plattformscheidungen

Bei einem Teil der Meldungen lag zum Auswertungstichtag keine abschließende Plattformscheidung oder keine hinreichend überprüfbare Angebotsänderung vor. Diese Vorgänge werden bis zur abschließenden Mitteilung oder bis zu einer nachprüfbaren Angebotsänderung als offen beziehungsweise als Zwischenstand geführt.

Die Differenzierung zwischen vollständiger Abhilfe, teilweiser Abhilfe, Untersuchungs-Zwischenstand und fehlender Abhilfe soll künftig noch konsequenter anhand der konkret dokumentierten Plattformmaßnahme erfolgen.

In der praktischen Bearbeitung zeigte sich außerdem, dass gleichartige oder sehr ähnlich gelagerte Verstöße bei vergleichbaren Produkten nicht immer zu einheitlichen Plattformreaktionen führten. So konnten in einzelnen Fallgruppen bei im Kern vergleichbarer Beanstandung unterschiedliche Ergebnisse dokumentiert werden, etwa vollständige Entfernung, bloße Änderung des Angebots, Einleitung einer weiteren Prüfung, Beobachtung des Angebots oder Ablehnung beziehungsweise Ausbleiben einer für den BVOH nachvollziehbaren Maßnahme. Diese Beobachtung betrifft insbesondere die Bewertung vergleichbarer Produktsicherheits-, Kennzeichnungs- und Informationsverstöße. Wegen der aggregierten öffentlichen Darstellung werden konkrete Angebots-URLs und Einzelfalldetails nicht wiedergegeben.

7. Verfahren zur Sicherung der Unabhängigkeit

Der BVOH ist unabhängig von Anbietern von Online-Plattformen. Online-Plattformen werden nicht als Mitglieder aufgenommen. Die Finanzierung der Verbandstätigkeit erfolgt aus Mitgliedsbeiträgen.

Seit der Zertifizierung haben sich keine anzeigepflichtigen Änderungen bei Vorstand, Geschäftsführung, inhaltlich verantwortlichen Personen, Finanzierung, Plattformnähe, verbundenen Unternehmen oder dem zertifizierten Tätigkeitsumfang ergeben. Grundlegende Änderungen der Prozessabläufe gab es nicht; die Dokumentation wurde lediglich im laufenden Betrieb fortentwickelt.

Die rechtliche Prüfung und Meldetätigkeit erfolgten getrennt von wirtschaftlichen Einzelinteressen. Eingehende Hinweise werden nicht automatisch weitergeleitet. Vor einer TF-Meldung findet eine einzelfallbezogene Prüfung statt, ob der behauptete Verstoß hinreichend konkret, rechtlich relevant und dem zertifizierten Tätigkeitsbereich zuzuordnen ist.

Soweit ein Hinweis von einem betroffenen Händler, Wettbewerber oder sonstigen Dritten stammt, wird die Meldung nicht wegen der Herkunft des Hinweises übernommen, sondern anhand der rechtlichen und tatsächlichen Beleglage geprüft. Ziel der Tätigkeit ist nicht die Durchsetzung privater Einzelinteressen, sondern die Meldung hinreichend präziser und rechtlich tragfähiger Hinweise auf mutmaßlich rechtswidrige Inhalte.

Zur Sicherung von Sorgfalt, Genauigkeit und Objektivität dokumentiert der BVOH Eingang, Status, Plattform, Begründung, Ergebnisstand und gegebenenfalls Beschwerde- oder Dispute-Schritte in der TF-Datenbank. Die öffentliche Berichterstattung erfolgt ausschließlich aggregiert. Personenbezogene Daten, Bestellnummern, E-Mail-Adressen,

private Korrespondenz, Einzelfall-URLs und identifizierende Screenshots werden nicht veröffentlicht.

8. Quellen und Datengrundlage

Dieser Bericht stützt sich insbesondere auf die Verordnung (EU) 2022/2065 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Digital Services Act), die Informationen der Bundesnetzagentur / Koordinierungsstelle für digitale Dienste zur Tätigkeit und Berichtspflicht von Trusted Flaggers sowie den Zertifizierungsbescheid des BVOH vom 02.06.2025.

Datengrundlage der statistischen Auswertung ist die TF-Datenbank mit Datenstand 25.06.2026.

Impressum

Herausgeber: Bundesverband Onlinehandel e.V. (BVOH)

Für den Inhalt verantwortlich: Bundesverband Onlinehandel e.V. (BVOH)

Stand: Juni 2026

Öffentliche Fassung ohne personenbezogene Daten und ohne identifizierende Einzelfallangaben.